

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, gilt an folgenden Orten die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der „Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 12. Februar 2021 (6. SARS-CoV-2-EindV, GVBl. Bbg. II Nr. 16/2021) zu tragen:
In der Gemeinde Kleinmachnow auf der gesamten für Fußgänger bestimmten Fläche „Rathausmarkt“ (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich:
 - dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker);
 - der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings;
 - der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.Die Verpflichtung besteht an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.
2. Die Gemeindeverwaltung hat auf die Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Von der Verpflichtung gemäß Nr. 1 sind nur jene Personen befreit, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV erfüllen und – soweit erforderlich – ein entsprechendes schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorlegen können. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 4.3.2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft. Sie tritt am **31. März 2021** außer Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung

A. Sachverhalt

I.

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und damit einhergehenden weniger intensiven Einschränkungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark extrem angestiegen. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Frühjahr in der Spitze bei knapp unter 50, so sank er bis Ende September 2020 auf unter 3. Am 21. Oktober 2020 überstieg der Inzidenzwert die Zahl von 35, am 27. Oktober 2020 die Zahl 50. Im Anschluss daran nahm der Inzidenzwert weiter zu und erreichte am 20.01.2021 eine Spitze von über 360. Anschließend sank der Inzidenzwert wieder. In den letzten Tagen allerdings ist eine Stagnation mit einem leichten Ansteigen zu verzeichnen, was in Anbetracht von Virus-Mutationen ein neuerliches stärkeres Ansteigen indizieren könnte.

Das Infektionsgeschehen erweist sich unverändert als dynamisch und nicht berechenbar.

II.

Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Nach aktueller Statistik des Robert Koch-Institutes (RKI) sind über 70.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an bzw. mit dieser Krankheit verstorben (Stand 1.3.2021).

Die Situation wird durch das Auftreten neuer Viren-Mutationen in Deutschland und inzwischen auch in Berlin und in Brandenburg verschärft, deren Ansteckungsgefahr als gefährlicher eingeschätzt wird mit der Folge, dass die Infizierung einer höheren Anzahl an Menschen droht.

In der Konsequenz besteht damit die Gefahr, dass bei einem Ansteigen der Infiziertenzahl auch die Zahl der behandlungsbedürftigen Personen steigen wird.

Eine spezifische Therapie gegen das SARS-CoV-2 ist derzeit noch nicht verfügbar. Schutzimpfungen haben begonnen. Die Impfdosen werden aktuell zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen eingesetzt.

III.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hatten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte trotz leichter Krankheitsverläufe noch nach mehreren Monaten unter den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren.

IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den Anstieg der Zahl der Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. In einigen Regionen des Bundeslandes Brandenburg hatte sich zu Jahresbeginn diese Gefahr bereits realisiert, so dass Patienten dort nicht mehr stationär behandelt werden können, sondern in andere Landkreise zur Behandlung verbracht werden mussten.

Eine solche Überlastung muss daher dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich angesichts der vorgenannten stark ansteigenden Fallzahlen nur mit Schwierigkeiten nachkommen. Rückverfolgungen, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen, sind aktuell nicht in jedem Fall in der gebotenen kurzen Zeit durchzuführen. Eine mögliche exponentielle Zunahme an infizierten und zeitlich nachfolgend an behandlungsbedürftigen Personen wird die Aufnahmekapazität der lokalen Krankenhäuser erschöpfen.

V.

Beim „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow handelt es sich um eine Passage, die durch gewerbliche und Verkaufseinrichtungen gekennzeichnet ist.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außer dem Gemeindeamt noch die Maxim-Gorki-Gesamtschule, die Waldorfschule, die Grundschule Auf dem Seeberg sowie in fußläufiger Entfernung die BBIS - Berlin Brandenburg International School. Gegenüber dem nördlichen Zugang zum Rathausmarkt liegt ein Senioren- und Pflegezentrum.

Seit dem 1. März 2021 haben die Schulen mit den Klassenstufen 1 – 6 wieder geöffnet. Die Einkaufspassage wird von Schülern und von anderen einkaufenden Personen stark frequentiert. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist in den Hauptverkaufszeiten aufgrund der Vielzahl der Personen nicht in jedem Fall gewährleistet.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sind die Landkreise zuständig, für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG sowie § 26 Absatz 2 i. V. m. § 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV vom 12. Februar 2021. Danach kann der Landkreis im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausreichend, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber einer minderjährigen oder betreuten Person sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG.

III.

Gemäß § 2 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV sind folgende Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- ihre Begleitpersonen,
- die mit ihnen kommunizierenden Personen
- Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, soweit sie dies durch ein schriftliches ärztliches Attest nachweisen können, das im Original mitzuführen ist.

Der Mindestinhalt des ärztlichen Zeugnisses wird in § 2 Absatz 3 Satz 2. der 6. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben. Die Anfertigung einer Kopie ist nicht zulässig.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. dem § 16 Absatz 8 IfSG.

IV.

Aufgrund einer weiterhin hohen Zahl an Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Der hohe und über dem Bundesdurchschnitt liegende Inzidenzwert in Potsdam-Mittelmark gebietet die angeordneten Maßnahmen (§ 28a Absatz 3 Sätze 4, 5, IfSG).

Nach Erkenntnissen des RKI sind Menschenansammlungen und hier insbesondere solche, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, für eine Verbreitung des Virus verantwortlich. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die zunehmende Zahl an infizierten Personen hat bereits jetzt dazu geführt, dass auch die Zahl der stationär behandelten Personen zugenommen hat, die an COVID-19 erkrankt sind. Bei einer weiteren Zunahme ist absehbar, dass die Kapazitäten der Krankenhäuser und die Grenze der Belastbarkeit des dort beschäftigten Personals überschritten werden.

V.

Der Landrat kann im Wege der Allgemeinverfügung gemäß § 26 Absatz 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV eine Allgemeinverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes ist, dass an den betreffenden Orten mit einem Besucherandrang zu rechnen ist, der einen Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr zulässt oder dieser Abstand aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen ist in diesem Moment hinzunehmen, da andernfalls durch den Besucherandrang eine unkontrollierbare Ausbreitung des Virus nicht mehr nachhaltig verhindert werden kann und damit die bereits bestehende Gefahr für die Allgemeinheit weiter verschärft würde.

VI.

Die auf den „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow bezogenen Anordnungen finden ihre Berechtigung darin, dass auf einem begrenzten Platzangebot sich zu Verkaufszeiten größere Menschenansammlungen aufhalten. Der Rathausmarkt wird ferner von den Bewohnerinnen und Bewohnern des nahe gelegenen Pflege- und Seniorenzentrums frequentiert.

Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz auf der genannten Fläche zu tragen, ist insbesondere deshalb notwendig, um die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2 in die umliegenden Einrichtungen – Schulen und insbesondere das Pflege- und Seniorenzentrum – zu minimieren.

VII.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Dieses Risiko wird belegt durch die seit Dezember 2020 deutlich zunehmende Zahl der an COVID-19 verstorbenen Personen, und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland (Zunahme über 330 %) im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen (Zunahme über 230 %).

Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben begrenzte Kapazitäten, um derart intensivbehandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt das sich in einigen Krankenhäusern bereits realisierte Risiko, dass es zu Anstecken in der Klinik kommt mit der Folge weiterer Einschränkungen bei der Behandlung von Patienten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung zur Eingrenzung der Weiterverbreitung nicht mehr bewältigen können.

VIII.

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erscheint es notwendig, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Kleinmachnower Rathausmarkt anzuordnen.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist diffus. Ein durch den Schulbeginn bewirktes höheres Personenaufkommen in der Einkaufspassage bei gleichzeitig zu befürchtender schneller Zunahme der Infektionen durch Mutationen lässt eine allgemeine Infektionszunahme als naheliegend erscheinen. Das Infektionsrisiko wird beschleunigt auf Flächen, auf denen ein Abstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit als überragendem Rechtsgut ist daher durch die angeordnete Maßnahme der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einer nur vorübergehenden geringen Beeinträchtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf einem begrenzten Raum.

IX.

In Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit einer Behördenentscheidung ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG vorläufig bis zum 31. März 2021 zu befristen. Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

D. Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 2.3.2021

gez. Blasig
- Landrat -

DS